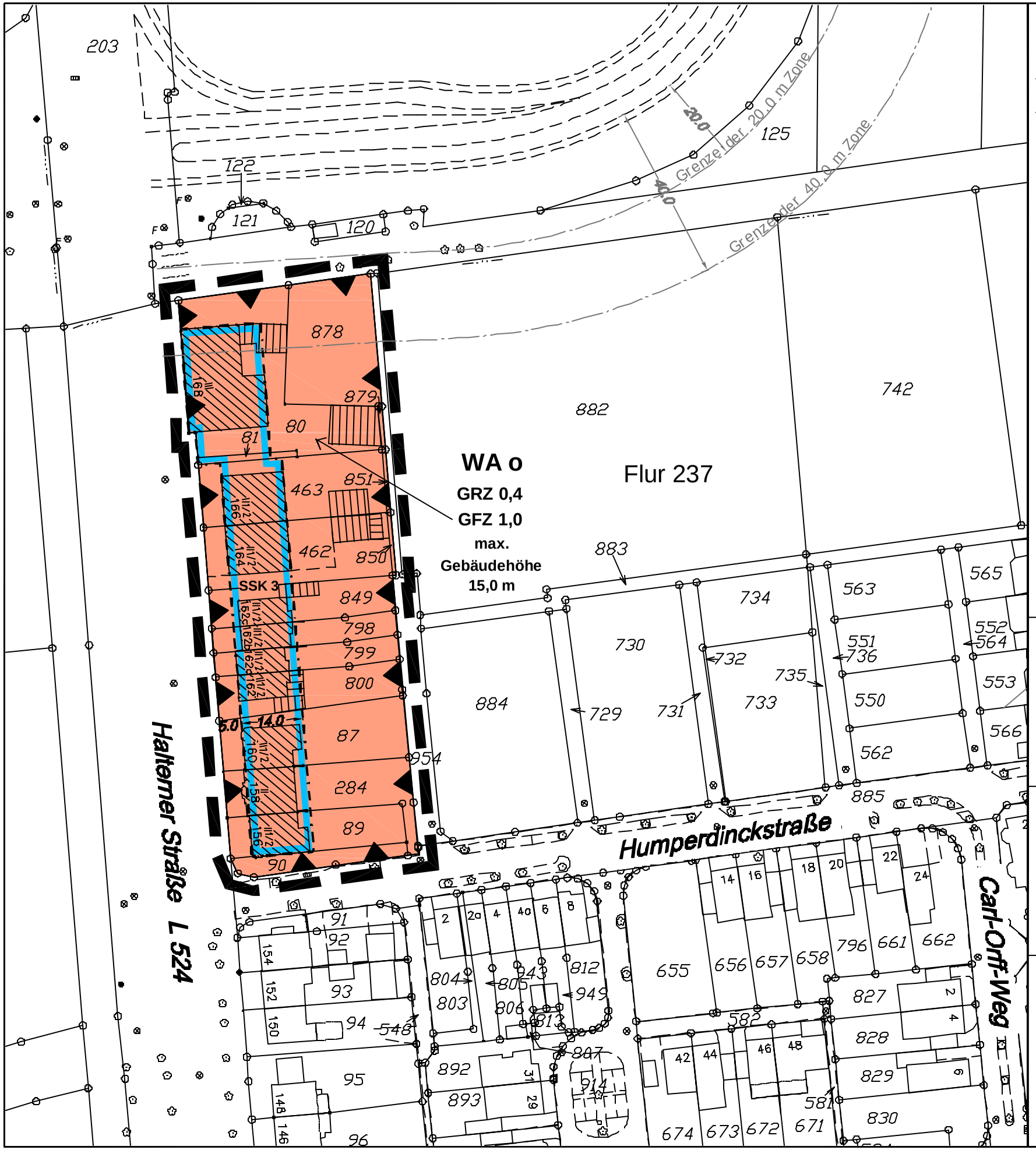

Textlicher Teil

Maximale Gebäudehöhe

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO i.V. mit § 16 Abs. 2 Nr.4 und § 18 Abs.1 BauNVO wird innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) östlich der Halterner Straße zwischen der Abfahrt der L 511n und der Humperdinckstraße die Firsthöhe baulicher Anlagen auf ein Höchstmaß von 15.0 m festgesetzt. Als untere Bezugslinie dient die Mittelachse (Fahrbahnmitte) der Verkehrsfläche Halterner Straße, wobei für die Ermittlung der Bezugshöhe die bis zur Verkehrsfläche verlängerte Mittelachse der Gebäude maßgeblich ist.

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen

WA — Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

GRZ — Grundflächenzahl

GFZ — Geschoßflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise,Baulinien, Baugrenzen

o — offene

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Sonstige Angaben

SSK 3 — Schutzflächen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes(§ 9 Abs. 1 Nr.24BauGB)

Linien und Grenzen

Grenze des räuml. Geltungsbereiches

Planbestimmende Maße

Verlängerungen

6.0 — Maße

3.0 — Breiten

Bestandsangaben

Hauptgebäude

Nebengebäude

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - lag gem. § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB in der Zeit vom 30.01. 06 bis 01. 03. 06 einschließlich öffentlich aus.
Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gem. §13 Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs.2 BauGB beteiligt.

Recklinghausen, den
Bürgermeister
I. A.

Städt. Oberbaurätin

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - ist gemäß §10 Abs.1 BauGB i.V. m. § 13 BauGB durch den Rat der Stadt Recklinghausen am als Satzung beschlossen worden.

Recklinghausen, den
Bürgermeister

Pantförder

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. vom öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Änderung- vereinfachtes Verfahren - in Kraft.

Recklinghausen, den
Bürgermeister
I. A.

Städt. Oberbaurätin

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466);
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58);

Bebauungsplan Nr. 79
- Händelstrasse -

4. Änderung - vereinfachtes Verfahren -
- Ostseite Halterner Straße -

Maßstab 1: 1000